

Teil A Allgemeine Vertragsregelungen des Servicevertrages mit der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle mit der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Abweichungen von diesen AGB oder fremde AGB gelten als nicht vereinbart, auch wenn die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. den vom Vertragspartner vorgeschlagenen Änderungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Gegenstand des Servicevertrages, Bonusleistungsvertrag

1. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. verkauft dem Kunden Anteile an von dritter Seite (Initiator oder Anteilsveräußerer) bereits gegründeten und bestehenden, aber nicht auf Dauer angelegten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die zum Gesellschaftszweck die Vorteilsverschaffung durch Bezugs- und Berechtigungsscheinen oder Vorteile bei der Inanspruchnahme von Onlineangeboten für die Gesellschafter sowie die Unterhaltung und Gestaltung der Freizeit der Gesellschafter zum Gegenstand hat (Servicevertrag).

2. Die sich aus dem der GbR für den Kunden ergebenden Rechte und Pflichten sind unter Teil B dieser AGB wiedergegeben. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. erbringt alle für den Verkauf und die Kommunikation mit dem Initiator und der jeweiligen GbR erforderlichen Dienstleistungen, wobei sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Kunden gegenüber auch Dritter bedienen kann. Weiterhin stellt die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. einen unabhängigen Treuhänder zur Weiterleitung der Gesellschaftserträge an den Kunden zur Verfügung.

3. Dem Kunden des Servicevertrages wird durch die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. die Möglichkeit geboten, einen Bonusleistungsvertrag mit der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. nach den Bedingungen des Teil C dieser AGB abzuschließen. Hinsichtlich des Widerrufsrechtes des Verbrauchers gilt für den Bonusleistungsvertrag, der unabhängig vom Servicevertrag widerrufen werden kann, § 11 des Teil A der AGB.

§ 3 Vertragsschluss

Die Dienstleistungen der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person in Anspruch nehmen. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform auf regelmäßige Vermittlung einer Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen an einer GbR und/oder den Abschluss eines Bonusleistungsvertrags an die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von gängigen Fernkommunikationsmitteln. Die Annahme des Angebots durch die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform.

§ 4 Rechte und Pflichten zwischen der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. und dem Kunden im Rahmen des Servicevertrages

1. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. bietet dem Kunden monatlich gegen Entgelt den Verkauf von Anteilen an bestehenden GbR nach Maßgabe des Inhalts des jeweiligen Angebotes der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD., welches sich an dem Inhalt dieser AGB ausrichtet, an.

2. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. ist von dem Verbot der Selbstkontraktion nach § 181 BGB befreit und kann mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vornehmen. Insbesondere kann die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. ist auch berechtigt, sich selbst an den GbRs zu beteiligen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen auf Grund dieses Servicevertrages erworbenen Anteil an der GbR weiter zu veräußern. Die steuerlich korrekte Geltendmachung aller aus dem Eintritt in die GbR folgenden Vermögensvorteile obliegt allein dem Kunden.

§ 5 Treuhänder

Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. beauftragt einen unabhängigen Treuhänder damit, im Namen des Kunden Erträge entgegenzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten, die ggf. nach Liquidation der GbR zugunsten des Kunden anfallen. Der Kunde ermächtigt die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. daher, einen nach diesem Vertrag verpflichteten Treuhänder als seinen Empfangsbevollmächtigten einzuschalten. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Treuhänder findet über die von der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. bereitgestellten Kommunikationswege statt.

§ 6 Kosten der Dienstleistung, Zahlungsbedingungen für den Servicevertrag sowie den Bonusleistungsvertrag

1. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. zieht vom Kunden den Kaufpreis für den Erwerb des Gesellschafteranteils ein. Berücksichtigt werden nur dem Konto der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. vollständig und unwiderruflich gutgeschriebene Einzahlungen.

2. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. zieht einen Betrag in Höhe von 68,00 € per Lastschrift von dem Konto des Kunden ein. Der Kaufpreis für den GbR-Anteil beträgt 12,95 €, die Vergütung der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. im Rahmen des Servicevertrages beträgt 5,60 €, die Gegenleistung für den Bonusleistungsvertrag zu Gunsten der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. beträgt 49,45 €. Die vorgenannten Beträge sind regelmäßig monatlich zu leisten, orientiert am Zeitpunkt der ersten Buchung, die unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgt.

3. NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. steht im Falle nicht eingelöster oder zurückgereichter Lastschriften das Recht zu, vom Kunden den Ersatz des durch Scheitern des Lastschrifteinzugs entstandenen Schaden zu fordern. Je nach Vereinbarung zwischen der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. und den Anteilsverkäufern kann sich der Schaden auf den gesamten monatlichen Anteilskaufpreis belaufen.

4. Für jede fehlgeschlagene Lastschrift kann die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. vom Kunden einen Pauschalbetrag von 8,00 EUR zum Ausgleich des Mehraufwands in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich niedriger Aufwand oder kein Aufwand bei NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. entstanden ist.

§ 7 Information zu den Serviceleistungen

1. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. informiert den Anteilseigner der GbR alle vier Wochen über das dort vorhandene Gesellschaftsvermögen. Einwände gegen die Abrechnung der Serviceleistung und des Anteilserwerbes sind binnen vier Wochen nach Erhalt

der Abrechnung, spätestens jedoch vier Monate nach dem letzten Abrechnungszeitraum in Schriftform gegenüber der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. vorzubringen, wobei für die fristgerechte Übersendung das Datum des Poststempels ausreichend ist. Ansonsten sind Einwände des Kunden gegen die Abrechnung ausgeschlossen.

§ 8 Servicedauer und Kündigung

1. Die Laufzeit des Servicevertrages beträgt vier Monate und verlängert sich jeweils um weitere vier Monate, wenn der Vertrag während der Laufzeit nicht gekündigt wurde.

2. Wünscht ein Kunde die Beendigung des Servicevertrages, muss die Kündigung als Wirksamkeitserfordernis schriftlich sechs Wochen vor dem jeweiligen Laufzeitende der laufenden Laufzeitperiode bei der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. eingegangen sein. Für den Nachweis der Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Bei späterem Eintreffen gilt die Kündigung zum Ende der darauf folgenden drei monatigen Laufzeit. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. im Falle

3.1. der Kündigung oder des Widerrufs des Servicevertrages durch den Kunden im Hinblick auf den Bonusleistungsvertrag;

3.2. der Kündigung oder des Widerrufs des Bonusleistungsvertrags durch den Kunden im Hinblick auf den Servicevertrag.

4. Der durch Erklärung der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. gemäß Ziffer 3 gekündigte Vertrag endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag, dessen Beendigung das Kündigungsrecht der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. hat entstehen lassen, endet, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung.

5. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt für beide Vertragsbeteiligte unberührt.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Haftung der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. für Schäden aus dem Servicevertrag gegenüber dem Kunden jeder Art wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Unter einer Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die vertragsgerechte Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf die Höhe des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt;
- gesetzlich zwingende Ansprüche, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden von der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. während des Vertragsverhältnisses ohne ausdrückliche Einwilligung zu Zwecken der Vertragsabwicklung, einschließlich der Abrechnung, erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung erfolgt elektronisch und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Eine Übermittlung von Kundendaten an Dritte, insbesondere den Treuhänder, die Anteilsverkäufer und ggf. Abwicklungsdienstleister erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist oder der Kunde seine Zustimmung gesondert erteilt hat. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Erbringung von Schutzbriefleistungen zwischen der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. und den Kooperationspartnern (Versicherungsnehmer). Diese übermitteln im Schadenfall diese Daten dem Versicherer lediglich zum Zweck der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit dies hierfür erforderlich ist. Im Rahmen der Organisation von Beistandsleistungen aus diesem Vertrag werden die erforderlichen personenbezogenen Daten auch an die Dienstleister übermittelt, die den Notfallservice erbringen sollen.

Im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in dem NOVANET TELECOMMUNICATION LTD.-Vertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus, endet jedoch mit Ablehnung des Antrags oder durch den Kundenwiderauf. Lehnt der Kunde die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise ab, kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen. Der Kunde hat nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten. Sämtliche Anfragen und Rückfragen zur Datenverarbeitung sind an die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD., Regus /4.OG, Gontardstraße 11, 10178 Berlin, Tel:01805-588719*, Fax:01805-588718, Mail:service@globalwinn.com zu richten.

§ 11 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. Regus / 4. OG, Gontardstraße 11, 10178 Berlin, Tel:01805-588719*, Fax:01805-588718, Mail:service@globalwinn.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail), über den Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. alle Zahlungen, welche vom Kunden erhalten wurden, unverzüglich und spätestens binnen zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist, zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwendet die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, dann muss dieser das nachfolgende Formular ausgefüllt an die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. senden.)

•An NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. Regus / 4. OG, Gontardstraße 11, 10178 Berlin, Tel:01805-588719*, Fax:01805-588718, Mail:service@globalwinn.com zu richten:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 12 Änderungen der AGB

Geltendes Recht, Gerichtsstand,

Parteiwechsel

1. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. behält sich vor, diese AGB im Falle einer Änderung der Gesetzeslage zu ändern, soweit nicht die vertragswesentlichen Bestandteile der §§ 2, 4 und 5 dieser AGB betroffen sind. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) übermittelt. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. wird dem Kunden in der Benachrichtigung, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist noch einmal ausdrücklich hinweisen.

2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

3. Die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. ist berechtigt, durch einseitige, dem Kunden zuzustellende, Erklärung in Schrift- oder Textform einen Dritten an ihrer Stelle in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich von dem Vertrag durch unverzügliche fristlose Kündigung zu lösen.

4 Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

Stand: April 2019

Unternehmeridentität, ladungsfähige Anschrift, zugleich Anschrift für Rückfragen:

NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. Regus / 4. OG, Gontardstraße 11, 10178 Berlin,

Gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ejder Övet

Teil B Verkaufsgegenstand, Auszüge Gesellschaftsvertrag

§ 1 Kaufgegenstand

Dem Kunden werden im Rahmen dieses Servicevertrages ausschließlich Anteile an GbRs verkauft. Den Namen der monatlich verkauften GbRs (Teil A § 2) sowie alle weiteren Informationen, die erst zum Verkaufszeitpunkt feststehen, erfährt der Kunde über die NOVANET TELECOMMUNICATION LTD. im Rahmen des geschlossenen Servicevertrages.

§ 2 Gesellschafter, Anteilsgewichtung

Gesellschafter sind die Verwalterin mit einem Gesellschaftsanteil und die Investorin mit 149 Anteilen.

§ 3 Dauer der GbR

Unbeschadet sonstiger Beendigungsgründe wird die GbR für die Dauer von sechs Wochen geschlossen.

§ 4 Gesellschaftsziel

Wesentliches Ziel der GbR ist,

- a. durch Bündelung der Nachfrage mit dem Gesellschaftsvermögen für die GbR und/oder die einzelnen Gesellschafter kurzfristige Einkaufs- und Genussvorteile zu verschaffen,
- b. den Aufwand für die Geschäftsführung, insbesondere durch Verwendung von IT-Steuerungselementen, möglichst gering zu halten.

Um die Ziele der GbR zu erreichen, wird die Geschäftsführung der GbR für die Gesellschafter zur gesamten Hand Produkte aus dem Bereich Lifestyle, Lotteriespiel, Medien oder Shopping erwerben.

Die Investorin erbringt als Gesellschaftsbeitrag einen noch zu vereinbarenden Geldbetrag. In keinem Fall übereignet sie eingebrachte Wertpapiere in das Gesellschaftsvermögen.

Die Verwalterin übernimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks die Geschäftsführung und Vertretung und stellt die Investorin insoweit von jeglichen Rechten und Pflichten frei. Die Investorin ist auch mit der Beauftragung von Dritten für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 5 Einmalige Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Investorin ist berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt oder in bis zu 149 Teilen an Dritte zu übertragen.

2. Für den Fall der erstmaligen Veräußerung bzw. Abtretung eines durch die Teilung des Gesellschaftsanteils der Investorin entstandenen Gesellschaftsanteils und die dadurch bedingte Neuaufnahme von Gesellschaftern erteilen die Gesellschafter bereits jetzt ihre Zustimmung zur Anteilsübertragung. Alle späteren Verfügungen über die ursprünglich durch die Teilung und Übertragung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages entstandenen Gesellschaftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

3. Sollte die Investorin ihren gesamten Gesellschaftsanteil übertragen, so erklären sich die Gesellschafter ausdrücklich einverstanden mit dem vollständigen Ausscheiden der Investorin aus der GbR.

Die Investorin hat jedwede Übertragung ihres Gesellschaftsanteils oder Teilen davon zu dokumentieren und der Verwalterin anzuzeigen. Sie ist verpflichtet, der Verwalterin den Erwerber ihres insoweit übertragenen Gesellschaftsanteils mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung

1. Die GbR überträgt der Verwalterin die alleinige Geschäftsführung. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Verwalterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, für die GbR nur und ausschließlich Geschäfte abzuschließen, die auf die Haftung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sind. Ferner verpflichten sie sich, in jedem Vertrag mit Geschäftspartnern der GbR eine schriftliche Regelung zur Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen aufzunehmen.

3. Ansprüche der GbR aus unvollkommenen Verbindlichkeiten können auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter im Namen der GbR gegenüber Dritten geltend machen, wenn die Verwalterin diese Ansprüche trotz Auflösung der GbR und schriftlicher Aufforderung nicht für die GbR einzieht. Das Recht zur Notgeschäftsführung bleibt unbenommen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Investorin und die Verwalterin verzichten wechselseitig auf die Durchführung von Gesellschafterversammlungen. Eine Gesellschafterversammlung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden.

§ 8 Kontrollrechte der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter verzichten gegenüber der GbR auf ihr Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und sonstige Papiere der GbR.

2. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger verzichten auf ihr Recht auf Anfertigung einer Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens.

3. Die Verzicht gemäß Ziff. 1 und 2 gelten nur, soweit kein objektiver Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Für das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme unredlicher Geschäftsführung nahelegen, ist der sich auf das Kontrollrecht berufende Gesellschafter darlegungs- und beweisbelastet.

4. Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht das von der Investorin eingebrachte Kapital übersteigt, verzichtet die Investorin auch auf ihr Auskunftsrecht gegenüber der Verwalterin.

§ 9 Auflösung und Liquidation der GbR

1. Bei Insolvenz oder Ausschluss eines Gesellschafters sowie bei Kündigung der GbR durch einen Gesellschafter wird die GbR nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Die Gesellschafter verzichten auf ihr Recht zur Kündigung der GbR für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Nach dem Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages eintretende Gesellschafter verzichten für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Übernahmevertrags über den Gesellschaftsanteil auf ihr Recht auf Kündigung der GbR. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die GbR löst sich - unbeschadet gesetzlicher Regelungen- auf, wenn die Investorin keine Gesellschaftsanteile mehr hält oder der vereinbarte Auflösungszeitpunkt erreicht ist.

Nach der Auflösung der GbR verbleibt die Geschäftsführung ausschließlich bei der Verwalterin. Andere Gesellschafter sind auch im Fall der Auflösung der GbR von der Geschäftsführung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zum Zwecke der Auseinandersetzung erstellt die Verwalterin alsbald nach Auflösung der GbR eine Auflistung über den Bestand des Gesellschaftsvermögens. Noch ausstehende Forderungen gegen Dritte werden durch die Verwalterin im Namen und auf Rechnung der GbR geltend gemacht und Schulden der GbR berichtigt. Die Verwalterin erstellt unverzüglich nach Auflösung der GbR und Berichtigung der Gesellschaftsschulden eine Auseinandersetzungsbilanz über den Bestand des Gesellschaftsvermögens und des sonstigen zum Wert oder Gebrauch überlassenen Vermögens. Sie unterrichtet die übrigen Gesellschafter über den endgültigen Vermögensbestand und verteilt den etwaigen Überschuss an die Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschaftsbeteiligung.

Der Verwalterin bleibt vorbehalten, sich zur Durchführung einiger oder aller Liquidationsaufgaben eines Dritten zu bedienen. Die Gesellschafter sind mit der Beauftragung eines Dritten für die Durchführung einiger oder aller Liquidationsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 10 Anwendbares Recht

Für die GbR gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Teil C: Inhalt und Bedingungen der Schutzbriefleistungen des Bonusleistungsvertrags

§ 1 Vertragspartner

1. Kunden der Novanet Telecommunication Ltd. genießen umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Vertrag wird zwischen dem Kunden als anspruchsberechtigte Person und der Novanet Telecommunication Ltd. (Gontardstrasse 11, 10178 Berlin Telefon:01805- 588 719, Telefax:01805- 588 718, E-Mail: service@globalwinn.com) geschlossen (Bonusleistungsvertrag). Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist die Novanet Telecommunication Ltd. Diese bedient sich zur Leistungserbringung jeweilig Kooperationspartnern, Erfüllungsgehilfen und Versicherern.
2. Partner für die Schutzbriefleistungen des Haushalts-Schutz und des Tankrabatts gemäß Teil C § 4 ist die Deutsche Schutzbriefgesellschaft mbH (Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld)

§ 2 Vertragsschluss und Vergütung

1. Partner der Novanet Telecommunication Ltd. im Rahmen eines Bonusleistungsvertrags kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform auf Abschluss eines Bonusleistungsvertrags an die Novanet Telecommunication Ltd. zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von gängigen Fernkommunikationsmitteln. Die Annahme des Angebots durch die Novanet Telecommunication Ltd. erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform (vgl. Teil A § 3).
2. Als Voraussetzung für den Abschluss des Bonusleistungsvertrages gilt, dass der Kunde
 - 2.1. vollumfänglich geschäftsfähig ist und
 - 2.2. sich der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet.
3. Zur Höhe der Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsweise wird auf Teil A § 6 dieser AGB verwiesen.

§3 Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter

Das Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter als universeller Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten 24 Stunden am Tag für den Kunden erreichbar: Post: Gontardstrasse 11, 10178 Berlin; Telefon: 01805- 588 713*; E-Mail: service@globalwinn.com

§4 Inhalt des Bonusleistungsvertrag

Der Bonusleistungsvertrag bietet Leistungen unter folgenden Bedingungen

1. Leistungsinhalt Haushalts-Schutz: Der Haushalts-Schutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.
 - 1.1. Rabattleistungen
Reparaturrabatt: Der Haushalts-Schutz-Kunde erhält 25 % Rabatt auf Elektrogeräte-Reparaturen. Voraussetzung dafür ist, dass die Reparatur im Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter angemeldet wird. Die Novanet Telecommunication Ltd. nennt anschließend einen Reparaturservice, der die Reparatur ausführt. Um den Reparatur-Rabatt in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde die auf seinen Namen ausgestellte Original-Reparaturrechnung im Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter einsenden. 25 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 300,- € pro Jahr, werden dem Kunden innerhalb von vier Wochen erstattet.
Tankrabatt: Der Kunde kann seine Tank-Quittungen gesammelt in Kopie von einem Kalenderjahr – ab Gültigkeit des Novanet Telecommunication Ltd. Vertrages - bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres an das Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter senden. Erst nach diesem Einsendeschluss werden 5 % auf den Kraftstoff-Einkauf (ausschließlich Kraftstoffe, keine Lebensmittel, Tabakwaren, etc.) zurückerstattet, maximal 30,- EUR pro Jahr. Eingereichte Quittungen werden von der Novanet Telecommunication Ltd. nach Auszahlung der Rückvergütung vernichtet und werden nicht an den Kunden zurückgeschickt.
 - 1.2. Versicherungsartige Leistungen
Garantieverlängerung: Bei Registrierung bestimmter Neugeräte innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum bei der Novanet Telecommunication Ltd. erhält der Kunde, über die vom Hersteller des versicherten Gerätes gewährte Garantie hinaus, einen zusätzlichen Schutz von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie umfasst eine Vielzahl von elektronischen Haushaltsgescherten (weiße Ware) und Unterhaltungselektronik (braune Ware). Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss
 - der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
 - eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum per E-Mail an: service@globalwinn.com erfolgen. Das entsprechende Registrierungsformular kann im Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter telefonisch oder per Mail angefordert werden. Es gelten die Bedingungen zu der Haushalts-Schutz-Garantieverlängerung. Diese, wie auch die Liste der registrierfähigen Geräte, können telefonisch unter 01805- 588 719* oder service@globalwinn.com angefordert werden und sind online einsehbar unter: www.bonustipp.com
 - Handwerker-Soforthilfe: Der Haushalts-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall- Reparaturen an seinem Haus oder seiner Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen sind die Versicherer. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Haushalts-Schutzes dar.
- 1.3. Notfall-Telefon
Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen 1.7.1. bis 1.7.12 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon der Novanet Telecommunication Ltd. steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: 01805-588 713*
- 1.4. Versicherungsfall, versicherte Personen
 - 1.4.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß 1.7.1. bis 1.7.12 vorliegen und der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
 - 1.4.2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden der Novanet Telecommunication Ltd. mit einem gültigen Novanet Telecommunication Ltd. Haushalts-Schutz sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle für den Novanet Telecommunication Ltd. Kunden betroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.5. Allgemeine Leistungsbegrenzungen

1.5.1. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß 1.7 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen.

1.5.2. Der Anspruch auf Beistandsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen (1.7) vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.5.3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die für den Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person bereits vor Vertragsbeginn erkennbar waren.

1.6. Versicherungsort (versicherte Wohnung)

1.6.1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert - des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (1.7.8.) besteht auch Versicherungsschutz, wenn

- von einem Teil der Außenfassade sowie

- von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissennester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.

1.6.2. Zieht der Kunde um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Haushalts-Schutz mit dem Umzug.

1.7. Leistungsübersicht

1.7.1. Schlüsseldienst im Notfall

- Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Kunde nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Kunde sich versehentlich ausgesperrt hat.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150,-€ je Versicherungsfall.

1.7.2. Rohrreinigungsservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall.

1.7.3. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn

- aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;

- aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;

- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

1.7.4. Elektroinstallateur-Service im Notfall

- Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video

- und DVD-Playern und allen Haushaltskleingeräten sowie an Stromverbrauchszählern.

1.7.5. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn

- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;

- aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;

- für die Behebung von Schäden durch Korrosion

1.7.6. Notheizung

- Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (1.7.5) nicht möglich ist.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

1.7.7. Schädlingsbekämpfung

- Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall.
- Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

1.7.8. Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken.

Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
- das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

1.7.9. Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

- organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar ist, maximal jedoch 500,-€ je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Kunden leben, wenn dieser oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen, so lange bis diese anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 500,-€ je Versicherungsfall übernommen,
- organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die im Haushalt des Kunden leben, wenn dieser oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500,- € je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer die Einlagerung der Kunden-Möbel und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

- organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn der Kunde nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

1.7.10. Versuchter oder vollendeter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollendeten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

- organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollendeten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500,-€ je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glaseriebetrieb). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,-€ je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn der Kunde nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

1.7.11. Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,-€ je Versicherungsfall.

1.7.12. Datenrettung

Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn

- die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
- ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist. Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden.

Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

1.7.13. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind maßgeblich für die Erbringung der vorgenannten Leistungen und können kostenfrei im Novanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter per E-Mail oder telefonisch abgerufen werden.

2. Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

2.1. Gegenüber der versicherten Person befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

2.2. Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt oder wird die Novanet Telecommunication Ltd. arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verliert der Kunde den Haushalts-Schutz für den

geltend gemachten Schaden.

Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des Haushalts-Schutzes gekürzt werden, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Versicherungsfalls ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Kunde den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der Novanet Telecommunication Ltd. ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Kunden kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Anzuwendendes Recht; Aufsichtsbehörde, zuständiges Gericht

Für die Schutzbriefleistungen gilt deutsches Recht. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft kann der Kunde sich auch an den Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, wenden.

4. Haftungsausschluss

4.1. Für Schäden, die im Rahmen der Erbringung von Schutzbriefleistungen an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Novanet Telecommunication Ltd., eines von deren gesetzlichen Vertretern oder einer von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4.2 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die Novanet Telecommunication Ltd. sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.

Stand März 2021